Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8925 — RWA/ZG/HGD JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 234/07)

1. Am 26. Juni 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— RWA Raiffeisen Ware Austria AG („RWA", Österreich), kontrolliert von BayWa AG („BayWa", Deutschland),

— ZG Raiffeisen eG („ZG", Deutschland)

— Haus und Garten Deutschland Handelskooperation GmbH („HGD", Deutschland).

RWA und ZG übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über HGD.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BayWa ist weltweit im Handel, in der Logistik und als Erbringer zusätzlicher Dienstleistungen in den drei operativen Segmenten Agrar, Energie und Bau sowie im Entwicklungssegment Innovation & Digitaltechnik tätig. Im Segment Agrar erbringt das Unternehmen Handelsdienstleistungen und andere Dienstleistungen für die Land- und Ernährungswirtschaft. Dazu zählen der Handel mit Agrarrohstoffen und die entsprechende Logistik sowie der Verkauf und die Wartung oder Instandsetzung landtechnischer Maschinen.

— RWA ist im Großhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Betriebsmitteln, Landtechnik und Ersatzteilen, Energie, Baustoffen und Produkten für den Haus- und Gartenbedarf tätig. Unter der Marke Lagerhaus ist das Unternehmen Franchisegeber für Bau- und Gartenmärkte sowie Baustoffe in Österreich.

— Die Genossenschaft ZG ist im Großhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Futtermitteln, Landtechnik, Baustoffen und Energie für Mitglieder aus der Land- und Forstwirtschaft tätig und erbringt in diesen Bereichen Dienstleistungen.

— Das Gemeinschaftsunternehmen HGD erbringt für Baumärkte und Gartenzentren in ganz Deutschland Dienstleistungen in den Bereichen Beschaffung und Sortimentsgestaltung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8925 — RWA/ZG/HGD JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË